

STELLUNGNAHME

zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

GZ.: BMASGK - V/B/7 (V/B/7)

Wien, am 10.01.2019

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Allgemeines

Österreich hat im Jahr 2008 die UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ratifiziert. Ziel der UN-BRK ist es, Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Artikel 28 UN-BRK verpflichtet Österreich dazu, Menschen mit Behinderungen das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien zu gewährleisten.

Der Ausschuss der UN über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat in den abschließenden Bemerkungen zur ersten Staatenprüfung (2013) festgehalten, dass es auch durch das föderale Regierungssystem in Österreich zu keinen unterschiedlichen Standards, insbesondere bei der Bereitstellung sozialer Leistungen, kommen darf.

Im gegenständlichen Gesetzesentwurf werden jedoch Obergrenzen definiert, die von den Landesgesetzgebern unterschritten werden können und anrechnungsfreie Beträge (§ 5 Abs 2 Z 4 und Z 5) eingeführt die, je nach Entscheidung des Landesgesetzgebers, gewährt werden können, aber nicht müssen.

Die so wieder entstehenden Ungleichheiten zwischen den Bundesländern widersprechen jedoch eindeutig der UN-BRK.

Weiters ist zu bedenken, dass anhaltende Armut negative Auswirkungen auf die Gesundheit hat, wie die aktuelle Sonderauswertung der EU-Sozialstudie SILC zeigt. Die Erkenntnisse dieser Studie sollten von der Politik berücksichtigt werden.

Der Österreichische Behindertenrat fordert daher, den Begutachtungsentwurf dahingehend zu überarbeiten, dass einheitliche und bedarfsgerechte Mindeststandards für ganz Österreich definiert werden, die von den Landesgesetzgebern nur über- aber nicht unterschritten werden dürfen.

Zu den einzelnen Regelungen

Zu § 3 Abs 6:

Der Österreichische Behindertenrat ersucht bei Menschen mit Behinderungen, bei denen eine Veränderung ihrer Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist, von der 12-monatigen Befristung der Sozialhilfe abzusehen und ihnen die Sozialhilfe unbefristet zu gewähren.

Zu § 5 Abs 2 Satz 1:

Es geht weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen klar hervor, ob die Landesgesetzgeber berechtigt sind, Bedarfsgemeinschaften, die nicht der kompletten Haushaltsgemeinschaft entsprechen, vorzusehen.

Menschen mit Behinderungen müssen jedoch häufig auch über die Minderjährigkeit hinaus mit Familienmitgliedern in einer Haushaltsgemeinschaft oder in einer betreuten Wohngemeinschaft leben, weil sie auf Unterstützung angewiesen sind. Wenn Menschen mit Behinderungen nicht als eigene Bedarfsgemeinschaft anerkannt werden würden, würde jedoch die Deckelung des § 5 Abs 4 gelten und ihnen würden somit die erforderlichen Geldmittel verloren gehen, die sie für ein selbstbestimmtes Leben benötigen.

Außerdem würde dann auch der zusätzliche Betrag aufgrund der Behinderung nicht mehr zur Gänze bzw. gar nicht mehr zur Verfügung stehen, weil dieser in die Summe der Geldleistungen aller volljährigen Bezugsberechtigten einfließen würde und dann gleichmäßig auf alle aufgeteilt bzw. gekürzt werden würde.

Daher fordert der Österreichische Behindertenrat eine entsprechende Definition der Bedarfsgemeinschaft für Menschen mit Behinderungen in den Gesetzestext aufzunehmen; siehe exemplarisch dazu § 7 Abs 2 Z 5 WMG: „*Volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr und volljährige auf Dauer arbeitsunfähige Personen bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft, auch wenn sie mit einem Eltern- oder Großelternanteil in der Wohnung leben*“.

Zu § 5 Abs 2 Z 3 und Abs 3:

Die Höchstsätze für minderjährige Personen decken in keinster Weise den tatsächlichen Bedarf von Kindern ohne Behinderungen und schon gar nicht jenen von Kindern mit Behinderungen ab.

Es ist unverständlich, warum im gegenständlichen Entwurf bewusst nicht versucht wurde Mindeststandards für Kinder festzusetzen (siehe Erläuterungen Seite 4).

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass sich auch erwerbstätige Eltern einzuschränken haben, um ihrer Unterhaltsverpflichtung nachzukommen.

Eltern mit Behinderungen, die Sozialhilfe bekommen und zusätzlich einen hohen eigenen finanziellen Aufwand für die Abdeckung ihrer behinderungsbedingten Mehraufwendungen zu tragen haben, können sich aber schlichtweg nicht weiter einschränken.

Obwohl ein anrechnungsfreier Betrag in Höhe von 18% für Kinder mit Behinderungen durch den Gesetzesentwurf ermöglicht wird, muss die Summe der Leistungen gem. Abs. 3 auf alle Kinder gleichmäßig aufgeteilt werden. Dadurch verlieren aber die Kinder mit Behinderungen den Zusatzbetrag zumindest teilweise.

Der Österreichische Behindertenrat fordert daher diesen zusätzlichen Betrag für Kinder mit Behinderungen in der Höhe von 18% von der gleichmäßigen Aufteilung der Gesamtsumme in Abs 3 auszunehmen und die Richtsätze an die tatsächlichen Lebenskosten von Kindern anzupassen.

Zu § 5 Abs 2 Z 5:

Der Österreichische Behindertenrat ersucht, den Begutachtungsentwurf unbedingt dahingehend umzuformulieren, dass Menschen mit Behinderungen einen Rechtsanspruch auf den zusätzlichen Betrag von 18%, den sie aufgrund ihrer Behinderung bekommen, haben.

Zu § 5 Abs 6 Z 3:

In der Praxis erreichen Kinder mit Behinderungen aufgrund der restriktiven höchstgerichtlichen Judikatur nur sehr schwer die Pflegegeldstufe 3.

Damit die pflegenden Angehörigen trotzdem von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft ausgenommen sind, ist in Anlehnung an die Regelung der Pflegekarenz in § 14 c AVRAG, der Gesetzestext dahingehend abzuändern, dass diese Ausnahme bei der Betreuung von minderjährigen Angehörigen bereits ab der Pflegegeldstufe 1 zum Tragen kommt.

Zu § 5 Abs 6 Z 7

Nach dieser Bestimmung ist von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft abzusehen, wenn Invalidität iSd § 255 Abs 3 ASVG vorliegt.

Es ist jedoch notwendig, alle Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen, wenn sie arbeitsunfähig sind, von der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft auszunehmen und nicht nur den eingeschränkten Personenkreis nach § 255 Abs 3 ASVG.

Darüber hinaus entspricht diese enge Definition der Invalidität auch nicht der Definition des § 8 AIVG, obwohl dies laut den Erläuterungen intendiert ist.

Der Österreichische Behindertenrat ersucht den Gesetzesentwurf wie folgt abzuändern:

„(6) ... Von der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt und von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft (§ 3 Abs. 4) ist für Personen abzusehen, die

[...]

7. arbeits- bzw. erwerbsunfähig sind oder [...].“

Zu § 5 Abs 7

Dieser Absatz sieht vor, dass entsprechende Sprachkenntnisse in Deutsch oder Englisch nachgewiesen werden müssen, damit eine Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vorliegt. Der Nachweis kann durch einen Pflichtschulabschluss oder eine persönliche Vorsprache vor der Behörde erfolgen.

Aufgrund der mangelnden Chancengleichheit im Bildungssystem haben Menschen mit Behinderungen vielfach keinen Pflichtschulabschluss und sind daher auf den Nachweis durch eine persönliche Vorsprache angewiesen.

Da der Sprachnachweis in einer Lautsprache erbracht werden muss, steht diese Möglichkeit jedoch gehörlosen und hochgradig schwerhörigen Menschen, deren Muttersprache die österreichische Gebärdensprache ist, nicht offen.

Auch Menschen, die auf Grund ihrer körperlichen Behinderung (zum Beispiel spastische Lähmung, MS, ALS) oder kognitiven Einschränkung schwere Kommunikationseinschränkungen haben bzw. nonverbal sind, sowie taubblinden Menschen und Menschen, die auf Grund einer psycho-sozialen Erkrankung oder einer Autismus-Spektrum-Störung eine Sprachüberprüfung nicht absolvieren können, ist es schlichtweg nicht möglich, einen Sprachnachweis durch Vorsprache vor der Behörde zu erbringen.

Dies würde dazu führen, dass die oben genannten Personengruppen keinen Anspruch auf den Arbeitsqualifizierungsbonus haben, wenn sie weder einen Pflichtschulabschluss besitzen (was häufig der Fall ist) noch die Voraussetzungen des § 5 Abs 6 (insb. Z 7) erfüllen.

Um der Lebensrealität von Menschen mit Behinderungen zu entsprechen, fordert der Österreichische Behindertenrat, im Gesetzestext vorzusehen, dass Menschen mit Behinderungen bzw. psycho-sozialen Erkrankungen, die aufgrund Ihrer Beeinträchtigung den Sprachnachweis nicht erbringen können, von der Sprachüberprüfung ausgenommen sind und dennoch einen Anspruch auf den Arbeitsqualifizierungsbonus haben.

Zu § 6:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Bund in diesem Punkt in die Autonomie der Länder eingreift und ihnen die Gewährung von Wohnbeihilfen, Heizkostenzuschüssen oder sonstige Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs an SozialhilfeempfängerInnen verbietet.

Zum Ersten stellt dies eine Systemwidrigkeit im Gesetzesentwurf dar, da im restlichen Entwurf versucht wird, keine konkreten Verpflichtungen für die Länder festzuschreiben, sondern nur einen Rahmen zu schaffen. Zum Zweiten kann es durch den Wegfall solcher Leistungen (je nach Bundesland) zu einer Verschlechterung der Situation vor allem von Menschen mit Behinderungen kommen.

Der Österreichische Behindertenrat fordert daher, dass es den Bundesländern weiterhin obliegt, diese zusätzlichen Leistungen an SozialhilfebezieherInnen zu gewähren.

Zu § 7:

In diesem Paragraphen wird die Anrechnung von Leistungen Dritter festgeschrieben.

In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass bei Menschen mit Behinderungen, die einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben, oftmals die Selbsterhaltungsfähigkeit nach § 231 ABGB nicht vorliegt und damit die Eltern ein Leben lang für sie unterhaltspflichtig bleiben.

Die Praxis aufgrund der geltenden Rechtslage, die in beinahe allen Bundesländer eine Pflicht zur Verfolgung von Rechtsansprüchen gegenüber dritten Personen vorsieht, ist dahingehend, dass Menschen mit Behinderungen von den Behörden angehalten werden, ihre für eine allfällige Unterhaltspflicht in Frage kommenden Angehörigen zu klagen.

Diese Vorgangsweise stellt Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit psycho-sozialen Erkrankungen, jedoch vor eine schier unlösbare Aufgabe. Der dadurch aufgebaute familiäre und existentielle Druck hat in der Vergangenheit oftmals dazu geführt, dass Menschen mit Behinderungen von der geforderten Klage

gegen ihre Eltern abgesehen haben und damit auf ihre finanzielle Absicherung für ein selbstbestimmtes Leben verzichtet haben.

Um solche Ergebnisse zu verhindern, fordert der Österreichische Behindertenrat den Gesetzesentwurf so abzuändern, dass die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gänzlich oder zumindest ab einer bestimmten Altersgrenze unzumutbar ist (außer bei bereits titulierten Forderungen).

§ 7 Abs 8:

Ebenso haben Menschen mit Behinderungen oftmals nicht die Möglichkeit, durch eigenes Erwerbseinkommen ein Vermögen aufzubauen. Meistens müssen sie sich mühsam über Jahre hinweg kleine Beträge zusammensparen. Gleichzeitig haben sie immer wieder behinderungsbedingt hohe Kosten z.B. für Umbauten oder Hilfsmittel zu tragen. Eine Vermögensanrechnung würde dieses jahrelange Ansparen für behinderungsbedingte Ausgabe verunmöglichen.

Daher fordert der Österreichische Behindertenrat, dass das gesamte Vermögen von Menschen mit Behinderungen von der Anrechnung ausgenommen wird.

Der Österreichische Behindertenrat erklärt sich gerne bereit weiterhin in einem partizipativen Prozess seine Expertise einzubringen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler
Mag. Bernhard Bruckner